

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

## **Allgemeinverfügung**

**zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-  
CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro  
100.000 Einwohner binnen 7 Tagen**

**- Ampel rot -  
vom 07.05.2021**

Gem. 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28, 28a, 29 -32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V - vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.05.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 357), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im Bereich des Marienplatzes in 19053 Schwerin wird für die in der **Anlage 1** gekennzeichneten Flächen und Straßenabschnitte das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr auch unter freiem Himmel angeordnet.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein. Darüber hinaus kann gem. § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG die Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- und Großhandel eine notwendige Schutzmaßnahme sein.

Gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bei Überschreitung eines Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind gem. § 28a Abs. 3 S. 6 IfSG breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind gem. § 28a Abs. 3 S. 8 IfSG die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht.

Gem. § 32 S. 1 und S. 2 IfSG sind die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28ff. maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. In § 1 Abs. 1 S. 7 Corona-LVO M-V wird der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt, wobei die konkret betroffenen Örtlichkeiten jeweils von der zuständigen Behörde festzulegen sind. Gem. § 1 Abs. 2 S. 3 Corona-LVO M-V ist an den durch die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des IfSAG M-V örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a IfSG festgelegten Orten in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V i. V. m. § 38 Abs. 5 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin. Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und nach Abwägung der betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen sind die räumlich beschränkte Untersagung des Alkoholkonsums und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten im öffentlichen Raum geboten.

Für die Senkung der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung von schweren Erkrankungen ist die Impfung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Effektive und sichere Impfstoffe sind seit Ende 2020 zugelassen. Da sie noch nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, werden die Impfdosen aktuell vorrangig den besonders gefährdeten Gruppen angeboten. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen.

Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen. Insgesamt ist die Variante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil die VOC B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz der VOC 1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei. Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich zirkulierende Variante B.1.1.7, und sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Dadurch können Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, Durchführung von Impfungen sowie Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. (Quelle: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)).

Der vorstehenden fachlichen Bewertung des Robert Koch Instituts schließt sich die Landeshauptstadt Schwerin an.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang 41559 Menschen positiv auf das Virus getestet – inzwischen liegt der Inzidenzwert M-Vs bei 97,2 und damit weiterhin im deutlich kritischen roten Bereich. In der Landeshauptstadt Schwerin sind bereits 2609 Infektionsfälle amtlich bekannt, davon entfielen 103 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, was eine Inzidenz von 107,7 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bedeutet. In Schwerin sind bereits 104 Todesfälle zu verzeichnen (Stand: 06.05.2021, 16:31 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona->

Pflegekräfte und Mediziner erschöpft sind und fallen zum Teil krankheitsbedingt aus. Mit den Helios-Kliniken steht ein Krankenhaus als Maximalversorger des Landes in Schwerin zur Verfügung, der – analog zum bundesweiten Geschehen – einen deutlichen Anstieg an stationären Covid-Patienten zu verzeichnen hatte. Nach Auskunft der Chefärztin der Klinik für Intensivmedizin, Frau Dr. med. Protzel-Scheer am 15.04.21 und 7.5.21, stehen im Klinikum Schwerin grundsätzlich 31 Beatmungsbetten zur Verfügung. Aufgrund der Versorgungsnotwendigkeit von Covid-Patienten sind diese unterteilt auf eine Beatmungsstation (16 Plätze) für die Behandlung zu isolierender Covid-19-Patienten, eine weitere (15 Plätze) für die Behandlung sonstiger beatmungsbedürftiger Patienten. Die Kapazität der Nicht-COVID- Beatmungsplätze wurde derzeit bereits auf 18 erhöht und ist fast vollständig ausgelastet. Ziel ist, eine weitere Aufstockung der Kapazität zu etablieren, problematisch ist jedoch der relevante Intensivpflegemangel. Auf der Coronastation zur Versorgung beatmungspflichtiger Covid-19 Patienten stehen bei voller Personalstärke 16 Plätze zur Verfügung. Aufgrund des erschöpfungsbedingten Krankheitsausfalls plus intermittierend notwendiger Quarantäne von Pflegekräften musste dies in den vergangenen Wochen auf 14 bzw. auf 12 Plätze, derzeit auf 13 Plätze reduziert werden. Diese sind mit dem heutigen Stand fast ausgelastet. Eine Versorgung von Covid-19-Patienten auf der IMC (Intermediate Care) – Station des Klinikums mit weiteren 21 Intensivpflegebetten ist wegen des notwendigen Isolationsbedarfs nicht möglich. Wegen der Belegung der zur Verfügung stehenden Beatmungsbetten zu 1/3 durch Covid-19 Patienten ist die Aufnahme stationärer Patienten partiell eingeschränkt, der Versorgungsauftrag für sog. elektive Eingriffe kann bereits jetzt nicht vollumfänglich erfüllt werden. Unabhängig von der medizinischen Versorgung der städtischen Bevölkerung Schwerins besteht in den Helios-Kliniken Schwerin der Versorgungsauftrag auch für das Einzugsgebiet der anliegenden Landkreise Nordwest-Mecklenburg sowie Ludwigslust-Parchim, soweit die Behandlungen nicht durch Einrichtungen in den Landkreisen erbracht werden können. Auch dieser Versorgungsauftrag kann derzeit für verschiebbare Operationen und Interventionen nicht vollumfänglich erfüllt werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind ausdrücklich vor diesem Hintergrund – auch angesichts eines landesweiten Lockdowns in MV - geeignet, erforderlich und angemessen, da es nach wissenschaftlicher Auffassung erforderlich ist, so schnell wie möglich eine weitreichende Kontaktreduzierung zur Vermeidung der weiteren Verbreitung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Tage und Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Die Maßnahmen sind daher verhältnismäßig.

Bei dem aus der Anlage 1 ersichtlichen räumlichen Geltungsbereich der angeordneten Maßnahmen handelt es sich um den Bereich des Marienplatzes, dem Verkehrsknotenpunkt des städtischen Nahverkehrs mit mehreren Haltepunkten für Straßenbahnen und Busse und dem damit einhergehenden hohen Fahrgastaufkommen. Aufgrund seiner zentralen Lage umgeben von den Einkaufszentren Schlosspark-Center, Marienplatzgalerie und den Schweriner Höfen ist selbst bei der teilweisen Schließung des Einzelhandels ein hohes Fußgängeraufkommen mit Menschenansammlungen festzustellen, ausgestattet mit Sitzmöglichkeiten lädt dieser Bereich aufgrund seiner hohen Aufenthaltsqualität zum Verweilen ein. Die aufgenommenen Straßenabschnitte stellen im Wesentlichen Fußgängerzonen dar und bilden den Zugang zum Marienplatz.

Die in Ziff. 1 angeordnete Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes leistet im Rahmen eines Gesamtkonzeptes einen Beitrag zu dem Ziel der Allgemeinverfügung, eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus abzuwenden. Sie verringert die Häufigkeit der Situationen, in denen zwei oder mehrere Personen einen Abstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckungen unterschreiten und daher ein erhöhtes Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus besteht. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. In der Vergangenheit wurde eine verminderte Akzeptanz der Bürger bezüglich der Einhaltung des 1,5 m Abstandes festgestellt. Dieser ist in Regel durch die Ordnungsbehörde nur schwer kontrollierbar und entsprechend schwierig sanktionierbar.

Die Intensität des mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Schweriner Innenstadt verbundenen Eingriffs in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ist im Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten legitimen Ziel eines effektiven Infektionsschutzes als gering zu bewerten und muss gegenüber dem öffentlichen Interesse am Gesundheitsschutz der Bevölkerung und dem Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung zurücktreten.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit beziehen sich die in Ziff. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen lediglich auf den örtlichen Bereich des Marienplatzes, sind zeitlich auf 6 und 22 Uhr beschränkt. Überdies sind die Maßnahmen zunächst bis zum 22.05.2021 befristet und werden auf das Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.



Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

07.05.2021

Datum der Ausfertigung



Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter [www.schwerin.de/bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/bekanntmachungen) am 07.05.2021 veröffentlicht.